

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 14

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Anfänger im Weben leicht zu handhaben, da in der Regel Bindung und Farbenwechsel auf dem Papierdessian zusammen geschlagen sind. Eine Verschiebung ist deshalb ausgeschlossen. Für durchgehende oder einfache Bindungen kann auch an dieser Maschine ein Holzylinder angebracht werden.

Mod. K. 25 schäftige Gruppen-Schaftmaschine für Servietten, Tischtücher etc. Diese Maschine ist auf dem Rüti-Leinenstuhl in Betrieb.

Mod. Oc. 20 schäftige Doppelfach-Schaftmaschine für Doppelsammete und elastische Gewebe.

Mod. CF. 20 schäftige Schaftmaschine für ganz schwere Gewebe. CF ist für außergewöhnlich schwere Gewebe extra robust konstruiert, im übrigen in bekannter Doppelhubart.

Mod. StaEZ. 20 schäftige Schaftmaschine mit Ewardkettenzwangslauf für einreihige Holzkarten. Diese Maschine mit einreihigen Karten wird überall da Anklang finden, wo es sich jahraus, jahrein um kurzrapportige Sachen handelt, wie bei den diversen Automatenstühlen. Die Karte resp. die Nägel sind natürlich bedeutend kräftiger als bei zweireihigen Karten und die Bindung auf der bestockten Karte leichter ersichtlich. Auch diese Maschine hat patentierten zwangsläufigen Antrieb, mit richtiger Schußreihenfolge vom ersten Schuß an beim Oeffnen des Gewebes.

Ferner sind ausgestellt: Eine Karten-, Schlag- und Kopiermaschine mit zwangsläufigem Patronenzylinder. Diese Maschine kann zur Kontrolle der Dessins auch rückwärts gedreht werden, das Patronenpapier geht zwangsläufig mit dem Dessinpapier vor- oder rückwärts.

Eine Anzahl Federzugregister Mod. RI.

Eine Demonstrations-Tafel als Lehrmittel für Webschulen.

Zoll- und Handelsberichte

Elsässische Textilindustrie und verwandte Zweige.

Eine ausführliche und sehr gut illustrierte Nummer ist eine der letzterschienenen des «Berliner Confektionär», die speziell dem Handel, Industrie und Gewerbefleiß in Elsaß-Lothringen gewidmet ist. In verschiedenen Kapiteln wird von berufenen Autoren die Entwicklung des Landes bis zur Gegenwart behandelt. Einer der interessantesten Abschnitte ist derjenige über «Die Entwicklung der Mülhäuser Textil-Industrie», derjenigen Stadt, mit der die Schweiz in früheren Jahrhunderten mancherlei nähre Beziehungen unterhielt. Der Verfasser, Herr Dr. M. Moeder, Sekretär der Handelskammer in Mülhausen, gibt folgende historische Darstellung:

Die Anfänge der Mülhausener Textilindustrie, wie seiner Industrie überhaupt, fallen in die Mitte des 18. Jahrhunderts. Bis anhin bestand in der Stadt neben dem Ackerbau und dem Weinbau nur der Kleingewerbebetrieb, dessen Entwicklung zum Großbetrieb durch die streng gefassten und auch streng durchgeföhrten Zunftordnungen unmöglich gemacht wurde. Die Produktion reichte gerade zur Deckung des Bedarfs für die Stadt selbst und die wenigen umliegenden Ortschaften aus. Nur zwei Gewerbe machten in dieser Beziehung eine gewisse Ausnahme: die Ledergerberei und die Wolltuchweberei, die ihre Erzeugnisse in entfernt gelegenen Ortschaften und auf auswärtigen Messen absetzten; aber auch sie konnten sich nie zur Industrie entwickeln.

Das erste industrielle Unternehmen, im wahren Sinne des Wortes, entstand im Jahre 1746, als drei Mülhauser Bürger: J. J. Schmaltzer, S. Koechlin und J. H. Dollfus, eine Baumwolldruckerei gründeten. Erst

diesem in Mülhausen bis dahin unbekannten Gewerbe des Stoffdruckes war es möglich, sich rasch und ungehindert zur Industrie zu entwickeln, da es infolge seiner Eigenart in keine der bereits bestehenden Gewerbekategorien eingereiht werden konnte und somit aller zünftigen Fesselung ledig blieb.

Diese neue Industrie blieb aber Jahrzehntlang auch die einzige Industrie Mülhausens. Es wurden zwar allenthalben Versuche gemacht, die Baumwollweberei und Baumwollspinnerei auf größerem Fuße daselbst zu etablieren; doch sie schlugen alle mehr oder weniger fehl. Als zünftige Gewerbe sollten diese beiden Zweige der Textilindustrie sich auch den zünftigen Regeln fügen. So war ihnen die Möglichkeit, sich zur Industrie zu entwickeln, von vornherein genommen, solange die Zünfte und deren harter Zwang bestanden. Sie mußten sich daher entweder mit dem Kleinbetrieb begnügen oder ihre Anlagen auf das unmittelbar anstoßende französische Gebiet verlegen.

Die Republik Mülhausen bildete damals einen Kanton des Schweizer Bundes und lag als Enklave mitten in französischem Gebiete. Da die Grenzen der Republik kaum über das Weichbild der Stadt selbst hinausgingen, mußte die noch junge Industrie die hart um Mülhausen gelegten Zollschränke Frankreichs gar lästig empfinden. Aber es gelang den Mülhausern durch geschickte diplomatische Verhandlungen mit dem mächtigem Nachbarn, sich zunächst für eine Zeitlang wenigstens einen ganz leidlichen, wenn nicht vorteilhaften «modus vivendi» zu schaffen. Als aber im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts die Einfuhrzölle immer höher stiegen und die Einfuhrbeschränkungen immer mehr in Einfuhrverbote ausarteten, sah die Stadt ihr Heil nur noch in dem vollständigen politischen Anschluß an Frankreich. Die Vereinigung Mülhausens mit Frankreich erfolgte im Jahre 1798. Mit der republikanischen Verfassung fielen zugleich die Zollschränke und die Zunftfesseln. Der vollen Entfaltung der bereits eingebürgerten und anderer, neuer Zweige der Textilindustrie, stand nunmehr nichts mehr hindernd im Wege. Der Aufschwung, den Mülhausen im 19. Jahrhundert nahm, war mächtig, seine Fabriken arbeiteten fortan nicht mehr allein für den französischen Markt, sondern auch für den Weltmarkt und der Ruf seiner Produkte wuchs von Jahr zu Jahr, bis die in voller Blüte stehende Industriestadt von dem harten Schlag der Kriegs-jahre jäh getroffen wurde. Durch den Frankfurter Frieden verlor die Industrie Mülhausens ihren Hauptabnehmer: Frankreich. Es mußten daher vor allem neue Absatzgebiete geschaffen werden. Die Aufgabe war nicht leicht, sie war es um so weniger, als diese neue Orientierung der Mülhauser Industrie in eine Periode intensiver Entwicklung der deutschen Industrie überhaupt fiel und die Mülhauser Industriellen die Einführung ihrer Produkte auf dem neuen Markte nicht auf Kosten deren Qualität erreichen wollten.

Nach diesem allgemeinen Ueberblick über die Einführung und die Entfaltung der Textilindustrie in Mülhausen dürfte es von Interesse sein, die Entwicklung der einzelnen Zweige derselben in großen Zügen zu verfolgen.

Baumwollspinnerei. Die Baumwollspinnerei war bis in die Anfänge des 19. Jahrhunderts im Elsaß lediglich eine Hausindustrie. In den Vogesentälern gab es fast kein Haus, in welchem nicht, wenigstens in der schlechten Jahreszeit, Baumwolle gesponnen wurde. Der Rohstoff, den man zunächst aus der Levante bezog, wurde durch Spinnmeister in den Dörfern verteilt, wo er von Frauen, Kindern und Greisen zu Garn versponnen wurde. Der Lohn wurde nach dem Gewichte der versponnenen Baumwolle bemessen, wobei auf die Nummer des Garnes wenig Rücksicht genommen wurde. Die Herstellung feinerer und feinster Garne konnte daher erst nach Einführung des Kettenspinnsuhles erfolgen. Die erste mechanische Baumwollspinnerei des Elsasses wurde im Jahre 1802 durch Gros, Davillier, Roman & Cie. in Wesserling und die erste derartige Spin-

nerei in Mühlhausen im Jahre 1809 durch Blech, Fries & Cie. gegründet. Dollfus, Mieg & Cie. waren im Jahre 1812 die ersten im Elsaß, die sich zum Betriebe ihrer Spinnerei einer Dampfmaschine bedienten. Das erste Etablissement, das in feinen Garnen arbeitete, war die Firma Nicolas Schumberger & Cie. in Gebweiler (1817). Als jedoch im Jahre 1823 die erste Mako-Baumwolle auf dem Mülhauser Markt erschien, verlegten sich die meisten Firmen auf die Herstellung der feinen Garnnummern. Der weiteren Entwicklung der Baumwollspinnerei kamen insbesondere die bedeutenden Erfindungen zweier Mülhauser, Josué Heilmann und Emile Hübner, zugute, die im Jahre 1841 bzw. 1851 zwei Kämm-Maschinen ersannen. Eine Umwälzung auf dem Gebiete der Baumwollspinnerei bewirkte die Einführung der Selfacting-mule-jenny in die oberelsässische Textilindustrie. Die Firma Gast & Spetz in Isenheim war die erste, die sechs automatische Spinnstühle aufstellte (1844), die von N. Schumberger & Cie. in Gebweiler gebaut worden waren. (Fortsetzung folgt.)



Zollwesen der Vereinigten Staaten. Schon vor mehreren Wochen hat das amerikanische Zollgericht die Entscheidung gefällt, daß die einfache Protest fee von einem Dollar genügt, selbst wenn sich der Zollprotest des Importeurs auf mehrere Einkarierungen bezieht, vorausgesetzt allerdings, daß die Beanstandungen unter den gleichen Paragraphen des Zollgesetzes fallen. Die Anweisung des Schatzamtes zuhanden der Zollämter, die sich dieser Entscheidung anzupassen haben, ist aber erst Ende Juni ergangen. Als ein Protest wird nunmehr angesehen „jedes Schreiben an ein Zollamt, das, von dem Importeur, Eigentümer oder Konsignator einer Ware oder einem Agenten der erwähnten Person unterschrieben, die Zollveranlagung für nicht gesetzmäßig erklärt“.

Die meisten Proteste sind bisher in der Flaggenzoll-Affäre ergangen. Insgesamt wurden seit dem Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes 47,162 Dollar an Protestgebühren eingenommen, davon die stärkste Quote mit 11,430 Dollar im Monat Mai.



Die amerikanische Seidenstoffweberei im Jahre 1913.

Nach den Ausführungen des „Annual Report of the Silk Association of America“ hat die Seidenfabrikation in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1913 erhebliche Fortschritte gemacht. In der Verbesserung von Güte und Stil der Waren sind diese augenscheinlich; um hier weiterzukommen, bedarf der Seidenweber natürlich der zur Höhe fortschreitenden Entwicklung des Webstuhlbaues, der Seidenzwirnerei und -Färberei sowie aller andern ins Fach schlagenden Industriezweige. In der Vergangenheit war es sehr schwierig für den amerikanischen Seidenfabrikanten, die geeigneten Kräfte zur Ausführung seiner Pläne zu finden. Die amerikanischen Zeichner, Drucker, Färber und Appreteure sind in ihrer Ausbildung wesentlich fortgeschritten, entbehren aber noch der nötigen Sorgfalt, um in den Waren, die sie entwerfen oder bearbeiten, das Höchsterreichbare zu liefern.

Das Jahr 1913 brachte für die Seidenweberei Zeiten des Zweifels, der Entmutigung und des Überdrusses, um schließlich mit Kauflust, Förderung und Lebhaftigkeit des Geschäfts zu endigen. Die Arbeiterunruhen in New-Jersey waren das bemerkenswerteste Ereignis des Jahres, und die amerikanische Textilindustrie schuldet den Fabrikanten Dank, die fest auf ihrem Rechtsstandpunkt beharrten. Das Stillstehen der Webstühle, das sich auf etwa 40 Prozent der vorhandenen Zahl ausdehnte, verursachte zusammen mit einer Vergrößerung der Nachfrage nach Seidenzeugen ein Zusammenschrumpfen der Vorräte an den Verkaufsstellen bis auf einen außerordentlich geringen Rest, was den Fabrikanten nach Beendigung des Streikes sehr zustatten kam.

Von sehr großer Wichtigkeit für die Kleiderstoff-Fabrikanten war die Zunahme im Absatz teurer Waren. Noch vor

wenigen Jahren lehnten die Käufer es ab, Stoffe, die teurer als 3 Dollar das Yard (91,4 cm) waren, anzuschaffen, abgesehen von wenigen besonders gefälligen Schaustücken zu 5 bis 10 Dollar das Yard, während im Jahre 1913 Seidenstoffe im Preise von 30 bis 57 Dollar das Yard hergestellt werden konnten. Natürlich war darin der Absatz beschränkt, aber Ware zu 15 bis 30 Dollar wurde ziemlich viel verkauft. Unglücklicherweise wurde schließlich der Markt darin überladen, was jedermann zu billigeren Räumungsverkäufen veranlaßte. Dabei wirkte die Sucht der Käufer, europäische feine Ware ohne Rücksicht auf den Preis zu erwerben, wesentlich mit. Die großen Käufe im Auslande während des Herbstes, wobei manche Händler sich überkauften, führten zur Einschränkung des Bezugs inländischer Zeuge.

Die Aussichten für das zukünftige Geschäft in Seidenzeugen aller Art erscheinen günstig, da die Tanzmanie voraussichtlich noch ein weiteres Jahr andauern wird und für die modernen Tänze seidene Tanzkleider bevorzugt bleiben werden. Verschiedene Fabrikanten offenbarten bemerkenswerten Unternehmungsgen in der Herstellung und dem Vertriebe hochwertiger Neuheiten und sahen dabei ihren Mut und ihre Anstrengung belohnt. Die Vorzüge der Waren wurden durch europäische Mode-Autoritäten anerkannt, und eine leichtere Aufnahme amerikanischer Seiden in freien Märkten erscheint dadurch gesichert. Die Vorräte sind zurzeit (Anfang März 1914) gering, aber dabei muß in Betracht gezogen werden, daß die Zahl der Seidenwebstühle in den Vereinigten Staaten größer als je ist und die Rohseidenpreise die Übernahme großer Aufträge bei den mäßigen Preisen der Stapelartikel in Seidenzeugen nicht ratsam erscheinen lassen.

Auf Förderung des Bestrebens der Fabrikanten, nur reine Seiden herzustellen, soll die im Kongreß geplante „Pure Fabric Bill“ (Reinfabrikat-Gesetz) hinwirken. Auch befürwortet man die Einführung einer Normal-Etikette (oder -Stempels) der „Silk Association of America“, das bei Vermeidung von Strafen nur an Waren von genau vorgeschriebener Beschaffenheit angebracht werden darf und dem Käufer Schutz vor Fälschungen garantieren soll. Aufklärung des weiblichen Publikums durch Vorträge über reine Fabrikate soll mit gesetzlichen Maßnahmen Hand in Hand gehen, um die unsolide Fabrikation zu unterdrücken. Auch den Auswüchsen in der Anforderung von Probestücken aus den Fabriken soll Einhalt geboten werden.

An neuen Webstühlen für Seidenzeuge wurden in den Vereinigten Staaten im Jahre 1913 insgesamt 3480 aufgestellt, davon für Zeuge von 36 Zoll und mehr Breite 3176, für schmalere Zeuge 10, für Samte 294. Die meisten neuen Stühle hatte Pennsylvania mit 1912 aufzuweisen; es folgten New-Jersey mit 873, New-York mit 241, Connecticut mit 207, Rhode Island mit 115, Massachusetts mit 92 usw. Seidene Stückwaren wurden 1913 im Werte von 9,843,637 Dollar gegen 6,814,453 im Vorjahr zur Einfuhr gebracht.



Sozialpolitisches



Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt. Die nachfolgenden Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaften: „Zürich“, „Winterthur“, „Helvetia“ in Zürich, Assurance mutuelle vaudoise in Lausanne, Schweizer Nationalversicherungs-Gesellschaft in Basel, haben nach Rücksprache mit der Schweizerischen Unfallversicherungs-Anstalt in Luzern mit Bezug auf den Übergang der Haftpflicht-versicherung zur obligatorischen Unfallversicherung folgende Erklärung abgegeben:

„1. Mit dem Zeitpunkt, in dem das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 in Kraft tritt, sollen ohne Kündigung dahinfallen: Die von Betriebsinhabern mit privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Unfallversicherungen, welche die Haftpflicht des Arbeitgebers (gemäß Fabrikhaftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881, Ausdehnungsgesetz vom 26. April 1887, Eisenbahnhhaftpflichtgesetz vom 28. März 1905) decken und sich ausschließlich auf Personal beziehen, das künftig unter die eidgenössische obligatorische Versicherung fällt.“

Sollten Versicherungsverträge vorerwähnter Art sich auch auf Personal beziehen, das nicht unter die obligatorische eidgenössische